



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

Stuttgart 15.10.2020

An die
Schulleitungen der Schulen in
öffentlicher und freier Trägerschaft
in Baden-Württemberg

Aktenzeichen 31
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Änderung der Corona VO Schule und Handreichung zur Maskenpflicht an Schulen**

Anlagen:

Geänderte Corona VO Schule
Handreichung zur Maskenpflicht
Aktualisierte Hygienehinweise
Lüftungshinweise des Umweltbundesamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der dynamischen Entwicklung der Infektionslage ist es notwendig, die Infektionsschutzmaßnahmen an den Schulen für den Zeitraum einer landesweiten 7-Tages-Inzidenz von 35 und mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (Pandemiestufe 3) zu verschärfen.

Der geänderten CoronaVO Schule, die ab morgen in Kraft ist, können Sie entnehmen, dass ab Feststellung dieser 7-Tages-Inzidenz durch das Landesgesundheitsamt über die bisherigen Maßnahmen hinausgehend

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

- eine Pflicht zum Tragen einer Maske ab Klasse 5 in den weiterführenden Schulen sowie in den beruflichen Schulen besteht,
- die Nutzung der Schulen für außerschulische Zwecke eingeschränkt und
- die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ausgesetzt wird.

Einzelheiten können Sie der beigefügten Verordnung entnehmen. Sie erhalten eine Nachricht des Kultusministeriums, sobald das Landesgesundheitsamt die erhöhte 7-Tages-Inzidenz feststellt.

Die Stadt- und Landkreise können aufgrund einer höheren lokalen 7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, wie dies beispielsweise in der Landeshauptstadt Stuttgart derzeit der Fall ist, im Wege von Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen für Schulen (zum Beispiel zur Maskenpflicht oder dem Schulbeginn) erlassen. Diese sind zusätzlich zu beachten.

Im Zusammenhang mit der bereits seit Schuljahresbeginn bestehenden Maskenpflicht erreichen das Kultusministerium immer wieder Auslegungsfragen aus der Schulpraxis, die selbstverständlich auch bei einer Ausweitung der Maskenpflicht relevant sind. Sie erhalten deshalb hierzu eine Handreichung, in der wir auf die häufigsten Fragen eingehen.


Ganz besonders darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass in § 6 Abs. 2 (neu) ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen der rechtlichen Vorgaben keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, aufgenommen wurde. Diese gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, da diese einen grundsätzlichen Anspruch auf Teilhabe am Präsenzunterricht haben. Sofern pädagogische Maßnahmen bei einem Verstoß gegen die Maskenpflicht keinen Erfolg zeigen, können entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG, insbesondere auch ein zeitweiliger Unterrichtsausschluss, in Betracht gezogen werden. Entsprechende Erläuterungen hierzu sind in der Handreichung enthalten.

Darüber hinaus haben wir auch die Regeln zum Lüften dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Einschätzung angepasst. Das Lüften ist nun mindestens alle 20 Minuten für jeweils drei bis fünf Minuten vorgeschrieben. Unsere Verordnung sowie die Hygienehinweise haben wir entsprechend angepasst. Die vom Umweltbundesamt erarbeitete Handreichung zum Lüften an Schulen ist beigefügt.

Mir ist sehr bewusst, welcher hoher Aufwand mit der Umsetzung und Durchsetzung der Hygieneregeln für Sie verbunden ist. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie diesen Aufwand auf sich nehmen, damit wir gemeinsam gut durch diese Pandemie kommen.

Mit freundlichen Grüßen

lk



Michael Föll
Ministerialdirektor